



**Verteiler:**

Kreisfreie Städte  
Verbandsfreie Gemeinden  
Verbandsgemeinden

Mainz, 6. September 2016

**Sonntagsöffnungen in den Kommunen in Rheinland-Pfalz – neue Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (OVG) hat mit Urteil vom 20. Mai 2014 (Az.: 6 C 10122/14) klargestellt, dass die Zulassung von Sonntagsöffnungen gemäß § 10 Ladenöffnungsgesetz Rheinland-Pfalz (LadÖffnG) dem verfassungsrechtlich gebotenen Regel-Ausnahme-Verhältnis zu folgen habe und somit einen hinreichend gewichtigen Sachgrund voraussetze, auch wenn dies in § 10 LadÖffnG nicht ausdrücklich erwähnt sei. Das Sachgrunderfordernis ergebe sich ohne weiteres aus den Vorgaben des Grundgesetzes und der Landesverfassung, wobei der Schutz der Sonn- und Feiertage gemäß Art. 57 Abs. 1 Verf. RP über den Schutz gemäß Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV noch hinausgehe.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie auf ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG) vom 11. November 2015 (Aktenzeichen: 8 CN 2.14) hinweisen. Mit diesem Urteil hat das BVerwG die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Zulassung von Sonntagsöffnungen aufgrund von Messen, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen noch einmal deutlich angehoben. Da es gilt, diese Entscheidung zukünftig auch bei der Zulassung von Sonntagsöffnungen nach § 10 LadÖffnG umzusetzen, halten wir es für angezeigt, Sie kurz auf die wesentlichen Punkte der Entscheidung des BVerwG aufmerksam zu machen.

Zunächst stellt das BVerwG fest, dass die bisherige Rechtsprechung des BVerwG, wonach es für die Zulässigkeit einer Sonntagsöffnung aufgrund einer Veranstaltung genügt, wenn dieser Anlass einen erheblichen Besucherstrom auslöst, dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage nicht hinreichend gerecht wird und deshalb eine weiterführende Einschränkung verlangt. Unter dieser Maßgabe leitet das BVerwG folgende Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen aufgrund einer Anlassveranstaltung ab:

- Eine sonntägliche Ladenöffnung mit uneingeschränktem Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung (Messe, Markt u. ä.) ist nur zulässig, wenn die Veranstaltung selbst für den Sonntag prägend ist. Die Sonntagsöffnung darf also nach den gesamten Umständen lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen und veranstaltet werden.

- Eine prägende Wirkung setzt regelmäßig voraus, dass die Anlassveranstaltung ohne die Sonntagsöffnung mehr Besucher anziehen würde als der alleinige verkaufsoffene Sonntag. Dieser Einschätzung muss auch bei erstmals stattfindenden Ereignissen eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen.
- Die prägende Wirkung kann auch nur dann angenommen werden, wenn ein enger räumlicher Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften besteht, die Öffnung also auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung begrenzt bleibt.
- Ist die Verkaufsfläche der Geschäfte, die geöffnet haben können, ungleich größer als die Fläche des Marktes, der als Anlass für die Sonntagsöffnung dient, spricht schon dies gegen eine prägende Wirkung des Marktes. Gleiches gilt für die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung im Verhältnis zum räumlichen Ausmaß der Anlassveranstaltung.
- Der Bezug zwischen Anlassveranstaltung und Ladenöffnung kann im Übrigen dadurch hergestellt werden, dass die Öffnung auf bestimmte Handelszweige beschränkt wird.

Wir gehen davon aus, dass zahlreiche Verordnungen gemäß § 10 LadÖffnG diesen Anforderungen nicht entsprechen und bitten Sie, gegebenenfalls bereits erlassene oder ausstehende Verordnungen auf die Vereinbarkeit mit den genannten Grundsätzen zu prüfen und die genannten Grundsätze bei zukünftigen Entscheidungen über die Zulassung von Öffnungen nach § 10 LadÖffnG zu beachten.

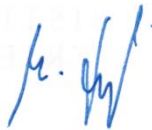
Nach unserem Verständnis bedarf es aber insbesondere der gesellschaftlichen Klärung, warum der arbeitsfreie Sonntag ein unverzichtbares Gut für eine menschliche Gesellschaft ist. Ein Gut, das man nicht mit Geld bezahlen kann.

Darüber wollen wir mit unserer Veranstaltung „Zeit ist unbezahlbar“ am 27. Oktober 2016 in einen Dialog eintreten und würden uns freuen, Sie dort begrüßen zu dürfen. Die Einzelheiten zu der Veranstaltung können Sie dem beigefügten Einladungsflyer entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen



**Hans Kroha**  
Landesfachbereichsleiter  
Handel  
ver.di Rheinland-Pfalz-  
Saarland



**Manfred Thesing**  
Landesarbeitsgemeinschaft  
der Katholikenräte  
Rheinland-Pfalz



**Hans-Peter Greiner**  
Katholische Arbeitnehmer-  
Bewegung (KAB)  
Rheinland-Pfalz



**Peter Mörbel**  
Evangelische  
Kirche im Rhein-  
land